

Wettbewerbsbeschreibung
Teilnahmebedingungen
„Bäuerin als Unternehmerin des Jahres 2025“
(für Bewerberinnen)

1.	Beschreibung des Wettbewerbes, Bewerberinnenkreis	2
2.	Ziele	2
3.	Bewerungskriterien für „Bäuerin als Unternehmerin des Jahres 2025“ und den Sonderpreis für die „Unternehmerin mit einem nachhaltig erfolgreichen Urlaubsbauernhof“	3
4.	Bewerbung.....	4
5.	Ablauf des Wettbewerbs	4
6.	Auszeichnung bzw. Ehrung.....	5
7.	Dokumentation	5
8.	Datenschutz	6
9.	Haftungsbestimmungen	6
10.	Abbruch oder Verschiebung des Prämierungsverfahrens.....	7
11.	Schlussbestimmungen	7

1. Beschreibung des Wettbewerbes, Bewerberinnenkreis

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) ehrt im Wettbewerb „Bäuerin als Unternehmerin des Jahres 2025 – immer am Puls der Zeit“ Einzelunternehmerinnen, die mit herausragenden Leistungen eine Einkommenskombination in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb führen.

Veranstalter des Wettbewerbs ist der Freistaat Bayern vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF).

Die prämierten Einzelunternehmerinnen des Wettbewerbes sind Vorbilder für bäuerliche Unternehmerinnen. Sie sind:

▪ **wirtschaftlich erfolgreich:**

Sie sichern oder leisten mit ihrem unternehmerischen Handeln einen Beitrag zum Einkommen des landwirtschaftlichen Familienbetriebs und stabilisieren damit den Gesamtbetrieb.

▪ **innovativ und unternehmerisch aktiv:**

Die Unternehmerinnen haben innovative Geschäftsideen mit großem Einsatz und Risikobereitschaft als Einkommenskombination umgesetzt und vernetzen ihre vielfachen Kompetenzen und Potenziale im Unternehmens-, Haushalts- und Personalmanagement.

▪ **strukturpolitisch handelnd:**

Die Frauen zeigen, dass sie mit ihrem Unternehmen Arbeitsplätze schaffen, attraktive Produkte und Dienstleistungen anbieten, die regionalen Wirtschaftskreisläufe stärken, gemeinwohlorientiert aktiv sind und damit die Struktur im ländlichen Raum positiv beeinflussen. Sie wirken als Botschafterin und als Bindeglied zwischen Landwirtschaft und Gesellschaft.

2. Ziele

Mit dem Wettbewerb verfolgt das StMELF im Einzelnen folgende Ziele:

- **Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe** durch Förderung des unternehmerischen Handelns
- **Stärkung der Stellung der Bäuerin** im ländlichen Raum
- **Würdigung der unternehmerischen Aktivität** und Innovationsbereitschaft der Bäuerinnen
- **Steigerung der Wertschöpfung** des landwirtschaftlichen Betriebs durch die Einkommenskombination durch nachhaltiges Wirtschaften
- **Stärkung des Erzeuger-Verbraucher-Dialogs**
- **Bekanntmachen der Produkte und Dienstleistungen** von landwirtschaftlichen Betrieben mit Einkommenskombinationen
- **Nachhaltige Stärkung des ländlichen Raumes** durch Steigerung der Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen

- **Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten** als zukunftsfähigen Lebens-, Arbeits- und Kulturraum durch Dienst- und Versorgungsleistungen
- **Motivation** für weitere kreative und beispielgebende Geschäftsideen
- Gelegenheit zum persönlichen Austausch und Impulse zur **Netzwerkbildung** zwischen den Unternehmerinnen

3. **Bewerungskriterien für „Bäuerin als Unternehmerin des Jahres 2025“ und den Sonderpreis für die „Unternehmerin mit einem nachhaltig erfolgreichen Urlaubsbauernhof“**

Für die **Prämierung als „Bäuerin als Unternehmerin des Jahres 2025“** (Staatsehrenpreis) kann sich eine Bäuerin mit Einkommenskombination bewerben, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Sie führt eine Einkommenskombination in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb,
- sie hat ihr Unternehmen mit Sitz in Bayern im Laufe der letzten Jahre gegründet oder eine umfassende Erneuerung (z. B. Modernisierung, Änderung des Angebotsprofils, Initiierung von Vernetzungen) vorgenommen,
- sie betreibt das Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich und
- sie kann zwischen dem Unternehmen und dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb eine sachliche Bindung und einen Bezug zur Land- und/oder Hauswirtschaft vorweisen.

Der landwirtschaftliche Betrieb muss ordnungsgemäß geführt werden und auf einer soliden wirtschaftlichen Basis stehen.

Außerdem kann die Jury **Sonderpreise „Unternehmerin mit einem nachhaltig erfolgreichen Urlaubsbauernhof“** vergeben. Dieser Preis wird an Bäuerinnen mit einem Urlaubsbauernhof in Bayern vergeben, die ihre Einkommenskombination in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb führt, dabei etabliert und langfristig wirtschaftlich erfolgreich ist und damit folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Urlaubsbauernhof besteht seit mindestens fünfzehn Jahren und steht in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb,
- die Bäuerin führt den Urlaubsbauernhof seit mindestens zwei Jahre und
- sie hat ihr Unternehmen im Laufe der letzten Jahre umfassend den Erfordernissen des Marktes angepasst (z. B. Modernisierung, Zielgruppenansprache, Änderung des Angebotsprofils, Initiierung von Vernetzungen).

4. Bewerbung

Teilnehmerinnen reichen ihre **Bewerbungsunterlagen über das Internet-Portal vom 9. Dezember 2024 bis spätestens 26. Januar 2025** ein.

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online (über die Seite www.landwirtschaft.bayern.de/unternehmerin) durch Absenden des vollständig ausgefüllten Online-Bewerbungsbogens inklusive.

Die Informations- und Anmeldeunterlagen können von Interessenten im Internet unter <https://s.bayern.de/unternehmerin> heruntergeladen werden. Den Bewerbern entstehen weder Anmelde- noch Bearbeitungskosten. Bewerbungen, die ganz oder zum Teil auf anderem Weg als online eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann einen Termin zu einem Unternehmensbesuch vereinbaren, um sich vor Ort ein Bild vom Unternehmen zu machen und die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu bestätigen (Gesamtbesuchszeit ca. zwei Stunden).

Bereits prämierte Unternehmerinnen aus den vorangegangenen Wettbewerben können nur mit einer neuen Unternehmensidee, die unabhängig vom schon prämierten Betriebszweig ist, teilnehmen.

5. Ablauf des Wettbewerbs

Die Bestimmung der Preisträgerinnen erfolgt in zwei Schritten.

Die Bewerbungsunterlagen werden in einem ersten Schritt auf Vollständigkeit und Erfüllung der Teilnahmebedingungen geprüft.

Aus allen Bewerbungen, die vollständig sind und die Teilnahmebedingungen erfüllen, erfolgt anschließend die Auswahl der Preisträgerinnen durch eine Fachjury.

Das StMELF, Referat M6, beruft zur Wahl der „Bäuerin als Unternehmerin des Jahres 2025“ eine Fachjury, die aus mindestens neun Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Interessensvertretungen, Presse, Wissenschaft und Verwaltung besteht.

Maßgeblich für die Ermittlung der Gewinnerinnen der Staatsehrenpreise anhand der Bewerbungsunterlagen sind die Kriterien:

- Idee, Originalität, Vorbildfunktion
- Konzept, Wirtschaftlichkeit, Strategie, Beitrag zur Steigerung der Lebensqualität des ländlichen Raums
- Berücksichtigung der Nachhaltigkeit

Maßgeblich für die Ermittlung der Gewinnerinnen der Sonderpreise anhand der Bewerbungsunterlagen ist das Kriterium:

- Strategien zur Anpassung an die Erfordernisse des Marktes

Die vorstehende Reihenfolge der Kriterien gibt keine Rangfolge bei der Beurteilung vor. Die Jury ist hinsichtlich der Gewichtung der Kriterien bei ihrer Beurteilung frei.

Die Jury kann bei Bedarf während der Jurysitzung Rückfragen an die Bewerberinnen stellen. Die Bewerberinnen erklären sich dazu bereit, am Tag der Jurysitzung telefonisch oder für eine Videokonferenz zur Verfügung zu stehen.

Der Termin für die Jurysitzung ist geplant am 12. März 2025.

Hinsichtlich des Auswahlverfahrens, insbesondere der Entscheidung der Jury, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Nachdem die Jury ihre Auswahl getroffen hat, werden die Gewinnerinnen telefonisch und per E-Mail benachrichtigt.

6. Auszeichnung bzw. Ehrung

Als Anerkennung und Würdigung ihrer Leistung, erhalten die am besten bewerteten Unternehmerinnen Auszeichnungen. Es werden drei Staatsehrenpreise „Bäuerin als Unternehmerin des Jahres 2025“ und bis zu drei Sonderpreise „Unternehmerin mit einem nachhaltig erfolgreichen Urlaubsbauernhof“ vergeben. Die Staatsehrenpreise werden mit einem Geldpreis in Höhe von 2.500 € ausgezeichnet. Bei den Sonderpreisen legt die Fachjury die Anzahl der Auszeichnungen und die Höhe der einzelnen Geldprämien fest. Es können bis zu drei Sonderpreise vergeben werden; dazu steht ein Budget von 3.000 € zur Verfügung.

Zusätzlich erhalten die mit dem Staatsehrenpreis prämierten Unternehmerinnen jeweils eine Plakette mit dem Schriftzug „Bäuerin als Unternehmerin des Jahres 2025“ und dem Staatswappen. Die verliehene Plakette darf, stets in Verbindung mit dem dazugehörigen Prämierungsjahr, von der Unternehmerin für eigene Marketing- bzw. Werbezwecke (Homepage, Briefbogen, Werbung, Aufkleber auf Betriebsautos etc.) verwendet werden.

Darüber hinaus erhalten alle prämierten Unternehmerinnen jeweils ein professionell erstelltes Kurzvideo, in dem sie und ihr Betrieb porträtiert werden.

Die Auszeichnung erfolgt im Rahmen eines zentralen Festakts durch die Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus. Diese ist im zweiten Quartal 2025 geplant. Die etwaigen Kosten für die Anreise tragen die Teilnehmerinnen.

Im Rahmen des Festakts erhalten die prämierten Unternehmerinnen die Gelegenheit, sich und ihr Unternehmen vorzustellen: Alle Prämierten sollen an einem eigenen Informationsstand (z. B. durch Plakate oder Kurzpräsentation) ihre Maßnahmen präsentieren und den Tagungsteilnehmern für Gespräche zur Verfügung stehen.

Das Kurzvideo der Staatsehrenpreisträgerinnen wird im Rahmen des Festakts vorgestellt und steht den prämierten Unternehmerinnen im Anschluss zur freien Nutzung zur Verfügung. Mit der Vorstellung des Kurzvideos der Staatsehrenpreisträgerinnen im Rahmen des Festakts besteht Einverständnis der Bewerberinnen.

7. Dokumentation

Anlässlich des Festakts wird eine Dokumentation erstellt. Hierin werden alle prämierten Unternehmerinnen und ihre Konzepte in Bild und Text vorgestellt (<https://s.bayern.de/unternehmerin>).

Mit einer Veröffentlichung der Unternehmensdaten (Name, Adresse) in der Dokumentation und auf der Homepage und den Sozialen Medien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (www.stmelf.bayern.de) im Zusammenhang mit der Verleihung des Staatsehrenpreises besteht Einverständnis der Bewerberinnen.

8. Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der im Rahmen des Wettbewerbs-Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten ist das StMELF. Die im Rahmen der Bewerbung angegebenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Prämierungsverfahrens und der hierfür erforderlichen Kommunikation mit ihnen verarbeitet. Zu diesem Zweck werden die Daten an die für den landwirtschaftlichen Betrieb zuständigen ÄELF sowie an die Mitglieder der Jury weitergeleitet. Außerdem werden die Daten zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Veranstalters (d. h. insbesondere Nennung der prämierten Unternehmerinnen in Pressemitteilungen und auf der Internetseite des StMELF) verarbeitet. Sobald personenbezogene Daten nicht mehr für diese Zwecke erforderlich sind, werden sie gelöscht, spätestens jedoch zum 31.12.2026.

Dies gilt nicht für die personenbezogenen Daten der prämierten Unternehmerinnen, die dauerhaft gespeichert, jedoch spätestens zum Ende des 20. Kalenderjahres nach dem Prämierungsjahr gelöscht werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz (insbesondere über die Verarbeitung ihrer Daten und ihre diesbezüglichen Rechte) sind im Internet auf der Homepage des StMELF unter dem Link eingestellt: www.stmelf.bayern.de/datenschutz.

9. Haftungsbestimmungen

Die Bewerber stellen den Veranstalter sowie seine Bediensteten oder Beauftragten auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich angemessener Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverteidigung) frei, die Dritte wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen und verpflichten sich, den Veranstalter auf erstes Anfordern zu entschädigen, wenn Schäden auf einer Nutzung der Wettbewerbsbeiträge des Teilnehmenden beruhen, insbesondere wenn Dritte geltend machen, dass die Beiträge ihre Persönlichkeitsrechte, Urheber- oder sonstigen immateriellen Rechte verletzen, es sei denn, es liegt Verschulden in Form von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Beschäftigten, Bediensteten oder Beauftragten des Veranstalters vor.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Bediensteten oder Beschäftigten des Veranstalters sowie deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Bediensteten oder Beschäftigten, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

10. Abbruch oder Verschiebung des Prämierungsverfahrens

Das Prämierungsverfahren kann von Seiten des Veranstalters jederzeit aus wichtigen Gründen abgebrochen oder verschoben werden. Unter anderem kann dies beispielsweise der Fall sein, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs insbesondere aus rechtlichen, personellen, technischen oder sonstigen unvorhergesehen Gründen nicht gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über einen Abbruch oder eine Verschiebung steht im Ermessen des Veranstalters. Ansprüche hieraus sowie der Rechtsweg sind insoweit ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Alle Ansprüche seitens der Bewerber sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Diese Teilnahmebedingungen können jederzeit vom Veranstalter aktualisiert und angepasst werden, ohne die einzelnen Bewerber darüber zu informieren.

Fragen zu den Teilnahmebedingungen können per E-Mail an den Veranstalter (Referat-M6@stmelf.bayern.de) gesandt werden.

Nebenabreden in mündlicher Form haben keine Gültigkeit. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

Sollten einzelne Klauseln dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene, gültige Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung nach Treu und Glauben am ehesten entspricht.